Friedhofsverwaltung, Hengdorfer Str. 9, 91189 Rohr-Regelsbach



# Friedhofsordnung

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung** 

Gebührenordnung



Friedhofsverwaltung, Hengdorfer Str. 9, 91189 Rohr-Regelsbach, Tel.: 09122-3472

# Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Regelsbach

# I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- 1. Der Friedhof in Rohr, Ortsteil Regelsbach, steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Kirchengemeinde Regelsbach.
- 2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Bewohner des Einzugsbereichs der Kirchengemeinde Regelsbach waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

# § 2 Verwaltung des Friedhofes

- 1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- 2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

# § 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck),
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört, und
- c) bei Feuerbestattungen die Urnenbeisetzung.

# II. Ordnungsvorschriften

# § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten April bis Oktober von 7 Uhr bis Sonnenuntergang,
  - b) in den Monaten November bis März von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und/oder kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmen, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen oder kirchlichen Veranstaltungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden.
- 5. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 6. Die Grabnutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

# § 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- 1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern können Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab gehalten werden.
- 2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- 3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- 4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie nicht dem Ritus christlicher Kirchen entsprechen, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- 7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert

- werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofs an Werktagen.
- 10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## § 7 Durchführung der Anordnungen

- 1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

# III. Bestattungsvorschriften

# § 8 Anmeldung der Beerdigung

- 1. Die Bestattung ist unverzüglich im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Regelsbach unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

- 1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Gestaltung und Pflege der Grabstätte sowie zum Abräumen und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.
- 3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### § 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

- Ein Grab darf nur von dem von der Kirchengemeinde beauftragten Bestattungsinstitut oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- 2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### § 12 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren: 0,80 m,
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren: 1,10 m,
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren: 1,30 m,
d) für Personen über 12 Jahre: 1,80 m.

- 2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- 3. Aschenurnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt.

## § 13 Größe der Gräber

- 1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m,
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m,
  - c) doppeltbreite Gräber: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m.
- 2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,90 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.

#### § 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre, für Aschen 10 Jahre.

## § 15 Belegung

- Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
- 2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Absatz 1 und 2).

# § 16 Umbettungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- 4. Umbettungen werden vom beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an einer Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### § 17 Registerführung

- 1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- 2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

#### IV. Grabstätten

#### § 18 Einteilung der Gräber für einen Friedhof mit Monopolcharakter

- Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- 2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für Einzel- und Doppelgräber (einfach- und doppeltief), für Kinder- und Urnengrabstätten.
- 3. Die Lage der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- 4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Auf das

Abräumen von Grabfeldern und deren Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

# § 19 Nutzungsrechte der Gräber

- 1. Grabstellen zur Erdbestattung können auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder doppelt (Doppelgrab) einfach- oder doppeltief, mit und ohne Pflege durch den/die Pächter/in für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- 2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- 3. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
  - c) Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - e) auf die nicht unter a) d) fallenden Erben.
- 4. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- 5. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 6. Ist binnen angemessener Zeit keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

#### § 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit oder einzelne Jahre verlängert werden.
- 2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- 3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- 4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

#### § 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet den Grabstein, die Einfassung und Bepflanzung innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Entfernung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Hierauf soll dieser vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## § 22 Wiederbelegung

- 1. Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- 2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

#### § 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

#### § 24 Alte Rechte

- 1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich grundsätzlich nach dieser Ordnung.
- 2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

# § 25 Beisetzung von Urnen

- 1. In Grabstätten für Erdbestattungen und Grabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 2. Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.

#### § 26 Nutzungsrecht an Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Erdbestattungsgräber entsprechende Anwendung.

# V. St. Georgskirche und Leichenhalle

# § 27 Benutzung der St. Georgskirche

- 1. Die St. Georgskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- 2. Der Kirchenvorstand gestattet die Benutzung der St. Georgskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

- 3. Die Benutzung der St. Georgskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 4. Die Benutzung der St. Georgskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

# § 28 Benutzung der Leichenhalle

- 1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## § 29 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der St. Georgskirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

# VI. Schlussbestimmungen

# § 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- 1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- 2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 31 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind beim Pfarramt zu entrichten.

#### § 32 Inkrafttreten

- 1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Regelsbach, 1. Juli 2021

Pfr. Dr. Roland Liebenberg, Vorsitzender des Kirchenvorstands Gerda Rühl, Vertrauensfrau des Kirchenvorstands



Friedhofsverwaltung, Hengdorfer Str. 9, 91189 Rohr-Regelsbach, Tel.: 09122-3472

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Regelsbach

#### I. Grabmale

# § 1

- 1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, sowie Grabplatten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- 3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

#### § 2

Grabsteine und Grabfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 3

- 1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- 2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
  - Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

#### δ4

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

# § 5

- 1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- 2. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

#### § 6

- 1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als zwei Drittel der Grabstätte sein.
- 2. Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- 3. Auf Doppelgräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- 4. Grabmale auf Urnengräbern sollen nicht höher als 0,90 m sein.

### § 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## § 8

- 1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- 2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- 3. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

## § 9

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

- 2. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- 3. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- 4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

#### § 10

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- 2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- 3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

#### § 11

- 1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- 2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

- 3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- 4. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 12

Grabstätten sollen mit steinernen Einfassungen umgeben werden, die nicht höher als 0,1 m aus dem Erdreich herausragen. Einfassungen und Einfriedungen der Grabstätten aus Eisen oder Holz sind unzulässig.

# § 13

Eine Grabstätte ohne Pflege muss mit einem Grabmal gemäß §§ 1-10 ausgestattet werden. Eine Einfassung ist nicht nötig. Auf die diesbezügliche Fläche wird von der Friedhofsverwaltung ein Rasen angesät.

# II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

#### § 14

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Bei Grabstätten ohne Pflege ist die Ablage von Blumen, Gebinden, bepflanzten Töpfen etc. untersagt. Die Kosten für die Entfernung tragen die Nutzungsberechtigten.

#### § 15

- 1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- 2. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- 3. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter abzulegen.
- 4. Das Mähen des Rasens bei Grabstätten ohne Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- 5. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabstätten innerhalb eines Vierteljahres von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

- 6. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- 7. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

# § 16

- 1. Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- 2. Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

#### § 17

- 1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- 2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- 4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

# III. Schlussbestimmungen

#### § 18

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.

2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

# § 19

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01.07.2021. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Der Kirchenvorstand und die von ihm Beauftragten gelten als Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Vorschrift.

Regelsbach, 1. Juli 2021

Pfr. Dr. Roland Liebenberg, Vorsitzender des Kirchenvorstands Gerda Rühl, Vertrauensfrau des Kirchenvorstands



Pfarramt, Hengdorfer Str. 9, 91189 Rohr-Regelsbach, Tel.: 09122-3472

# Gebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Regelsbach ab 1. Juli 2021

# I. Allgemeines

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben. Diese Gebühren beinhalten nicht das Tätigwerden eines gewerblichen Unternehmers im Zusammenhang mit einer Bestattung.

#### § 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

# § 3 Gebührenschuldner

- 1. Zahlungspflichtig ist,
  - 1.1 wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  - 1.2 wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 1.3 wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt,
  - 1.4 wer sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- 2. Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

# § 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### II. Gebührenhöhe

1. Leichenhaus	45,		
2. Kirchliche Gebühren bei Bestattungen			
3. Gebühren des zuständigen Bestattungsinstitutes bei Bestattungen			
3.1 Öffnen/Schließen eines einfachtiefen Grabes	430,€		
3.2 Öffnen/Schließen eines doppeltiefen Grabes	510,€		
3.3 Öffnen/Schließen eines Urnengrabes	110,€		
3.4 Friedhofsaufsicht	150,€		
3.5 Einsatz von vier Sargträgern	100,€		
3.6 Einsatz von sechs Sargträgern	150, €		

	3.7	Leichenhalle reinigen	50,€	
	3.8	Eventuelle Entfernung von Anpflanzungen (pro Stunde)	71,€	
	3.9	Es wird ein Frostzuschlag von 20–50% je nach Frosttiefe erhoben.		
	3.10	Bei Samstagsterminen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.		
	3.11	Für die Ausschmückung der Leichenhalle und die Benutzung des Leichenwagens werden vom Bestattungsinstitut keine Gebühren erhoben.		
4. Gebühren für Grabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)				
	4.1 E	inzelgrab (einfachtief)		
	4.	1.1 für Personen über 5 Jahre	250,	
	4.	1.2 für Personen unter 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre)	65,	
	4.2 E	inzelgrab (doppeltief)	300,	
	4.3 D	oppelgrab (einfachtief)	340,	
	4.4 D	oppelgrab (doppeltief)	400,	
	4.5 U	Irnengrab (bis zu vier Urnen, Ruhezeit 10 Jahre)	200,	
	4.6 S	treifenfundament		
	4.	6.1 für Einzelgrab	160,	
	4.	6.2 für Doppelgrab	200,	
	4.	6.3 für Urnengrab	65,	
5. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts				
	5.1 V	erlängerung für 15 Jahre (Kindergräber)	65,	
	5.2 V	erlängerung für 25 Jahre		
	5.	2.1 Einzelgrab (einfachtief)	250,	
	5.	2.2 Einzelgrab (doppeltief)	300,	
	5.	2.3 Doppelgrab (einfachtief)	340,	
	5.	2.4 Doppelgrab (doppeltief)	400,	
	á j	Bei kürzerer Verlängerungsdauer wird die Nutzungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr wird durch die Ruhezeit der eweiligen Grabart geteilt und mit der Anzahl der Jahre, um die verlängert werden soll, multipliziert.		
6.	ein A	rdgräbern ohne Pflege durch den/die Grabpächter/in wird ufpreis von 20 Euro pro Jahr für das Rasenmähen durch die hofsverwaltung verlangt.		

7. Von Personen, die der Kirchengemeinde nicht angehören und sonst kein Anrecht auf Belegung eines Grabes haben, wird ein

Zuschlag von 50 % zu den Grabgebühren erhoben.

- 8. Im Bedürftigkeitsfall können die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Regelsbach gestundet oder ermäßigt werden.
- 9. Gebühren für die Ausstellung, Umschreibung oder Änderung von Grabzeiten oder Grabbestätigungen

25,--

10. Gebühren für Grabsteingenehmigungen

40,--

11. Die Kosten für die Räumung eines Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit werden, wenn die Räumung vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts vorgenommen wird, laut Rechnung des eingeschalteten Dienstleisters berechnet; zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von

35,--

Regelsbach, 1. Juli 2021

Pfr. Dr. Roland Liebenberg, Vorsitzender des Kirchenvorstands Gerda Rühl, Vertrauensfrau des Kirchenvorstands